

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/bundesrecht/00567) veröffentlicht wird.

Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundesteuer (Berufskostenverordnung)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Finanzdepartement
verordnet:*

I

Die Berufskostenverordnung vom 10. Februar 1993¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EFD
über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger
bei der direkten Bundessteuer
(Berufskostenverordnung)

Art. 3 Festlegung der Pauschalansätze und des Abzugs für die Benützung
eines privaten Fahrzeugs

Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Pauschalansätze (Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10) und den Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) im Anhang fest.

Art. 4 Nachweis höherer Kosten bei Pauschalansätzen

Werden anstelle einer Pauschale nach den Artikeln 7 Absatz 1 und 10 höhere Kosten geltend gemacht, so sind die gesamten tatsächlichen Auslagen und deren berufliche Notwendigkeit nachzuweisen.

Art. 5 Fahrkosten

¹ Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte können bis zum Maximalbetrag von 3000 Franken geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 1 Bst. a DBG).

¹ **SR 642.118.1**

² Als Kosten sind abziehbar:

- a. die notwendigen Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel; oder
- b. die notwendigen Kosten pro gefahrene Kilometer für die Benützung eines privaten Fahrzeugs, sofern kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung objektiv nicht zumutbar ist.

Art. 9 Abs. 4

⁴ Als notwendige Fahrkosten gelten die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte. Sie sind bis zum Maximalbetrag nach Artikel 5 Absatz 1 abziehbar.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

...

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Eveline Widmer-Schlumpf

Beilage
(Ziff. II)

Anhang
(Art. 3)

1. Pauschalansätze ab dem Steuerjahr 2016

		Fr.
Mehrkosten für Verpflegung		
a. <i>Bei auswärtiger Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit</i> (Art. 6 Abs. 1 und 2)		
– Voller Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	15.— 3200.—
– Halber Abzug	pro Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	7.50 1600.—
b. <i>Bei auswärtigem Wochenaufenthalt</i> (Art. 9 Abs. 2)		
– Voller Abzug	im Tag im Jahr	30.— 6400.—
– Gekürzter Abzug ²	im Tag im Jahr	22.50 4800.—
Übrige Berufskosten (Art. 7 Abs. 1)		
	3 % des Nettolohns, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	2000.— 4000.—
Nebenerwerb (Art. 10)		
	20 % der Nettoeinkünfte, mindestens im Jahr höchstens im Jahr	800.— 2400.—

² Der gekürzte Abzug ist anzuwenden, wenn gemäss Art. 6 Abs. 2 für eine der beiden täglichen Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist.

2. Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ab dem Steuerjahr 2016

Der Maximalbetrag des Abzugs ist auf 3000 Franken im Jahr begrenzt.

Fr.

Abzug für die Benützung eines privaten Fahrzeugs

(Art. 5 Abs. 2 Bst. b)

– Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild	im Jahr	700.—
– Motorräder mit weissem Kontrollschild	pro Fahrkilometer	–.40
– Autos	pro Fahrkilometer	–.70
